Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Zerbst/Anhalt und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage

- Niederschlagswasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288, 342) bzw. in der jeweils geltenden Fassung. hat die Stadt Zerbst/Anhalt in ihrer öffentlichen Sitzung vom 21.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in der Stadt anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage zur Niederschlagswassersbeseitigung (ohne den hoheitlichen Bereich der Straßenentwässerung, dieser obliegt den zuständigen Trägern der öffentlichen Verkehrslage) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisation und Niederschlagswasserbehandlungsanlagen im Trennsystem.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser i. S. dieser Satzung ist das gesamte Niederschlagswasser, welches im Einzugsgebiet als Regen, Schnee oder Hagel niedergeht und von öffentlichen und privaten befestigten / bebauten Grundstücksflächen in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung i. S. dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Beseitigen von Niederschlagswasser.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasservorbehandlung und -ableitung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind.
- (4) Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle Einrichtungen zur Sammlung, Reinigung, Ableitung, Verrieselung und Versickerung von Niederschlagswasser außerhalb des Grundstücks. Sie umfasst auch die Anschlussleitung von Hauptsammler bis einschließlich des Revisionsschachtes als Übergabestelle in den öffentlichen Kanal auf dem Grundstück (i. d. R. 1 m nach der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück).
- (5) Befindet sich kein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, endet die öffentliche Niederschlagswasseranlage an der Grundstücksgrenze oder im begründeten Ausnahmefall an einem von der Stadt zu bestimmenden Übergabepunkt. Kann kein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt werden, endet die öffentliche Niederschlagswasseranlage i. d. R. ebenfalls an der Grundstücksgrenze. Die Stadt verlangt in der Regel nicht, dass für die einzuschließenden Grundstücke niederschlagswasserseitig ein Revisionsschacht erstellt wird. In aller Regel ist zum Beispiel wenn ein Fallrohr vorhanden ist eine Revisionsöffnung vorzuhalten, die in aller Regel ausreichend ist, um entsprechende Wartungsmaßnahmen am Grundstücksanschluss vorzunehmen.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die zeitlich befristete und genehmigte Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser und sonstigen Einleitungen von Wasser, welches in seiner Zusammensetzung Niederschlagswasser gleichkommt und insoweit kein Schmutzwasser darstellt.
- (7) Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (8) Grundstückseigentümer ist der It. Grundbuch eingetragene Eigentümer des Grundstücks.

(9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere § 79 b Abs. 1 WG LSA, - der Grundstückeigentümer verpflichtet, soweit nicht die Stadt den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung vorschreibt (Anschlusszwang) oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nicht insgesamt dauerhaft schadlos beseitigt werden kann und dadurch eine Beeinträchtigung von öffentlichen Verkehrsflächen bzw. von Nachbargrundstücken oder eine Verunreinigung des Grundwassers durch unkontrollierten ober- bzw. unterirdischen Abfluss nicht auszuschließen ist. Anschluss- und Benutzungszwang kann daher insbesondere dann verfügt werden, wenn
 - ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht oder nicht vollständig auf dem Grundstück schadlos beseitigt werden kann oder eine andere Möglichkeit zur Beseitigung in diesen Fällen nicht nachträglich vom Grundstückseigentümer geschaffen werden kann;
 - Niederschlagswasser vor allem auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht oder nur teilweise versickern oder anderweitig schadlos beseitigt werden kann;
 - im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers die Nutzung des eigenen oder von Nachbargrundstücken eingeschränkt wird sowie
 - durch die Versickerung nachweislich Schäden an Bauwerken zu erwarten ist.
- (3) Ist für Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation vorgeschrieben, so ist das gesamte von den bebauten und / oder versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser dieser Kanalisation zuzuführen (Benutzungszwang).

(4) Hat die Stadt für bebaute und / oder befestigte Flächen des Grundstückes den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und der Benutzung vorgeschrieben, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides zu realisieren und in der Folge alles von diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser in diese Anlage einzuleiten.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann durch die Stadt auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Niederschlagswasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist oder die technischen Voraussetzungen zum Antragstermin nicht gegeben sind. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und/oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5 Entwässerungsantrag

- (1) Die Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Niederschlagswasseranlage sowie die Herstellung und Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung der Niederschlagswässer eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und vor der Einleitung schriftlich (nicht formulargebunden) zu beantragen.
- (2) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Maßgebend ist das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Stadt.
- (3) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Niederschlagswasser so, dass die Einleitungsbeschränkungen oder die Grenzwerte der Zustimmungen überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (4) Der Antrag auf den Anschluss an die zentrale Niederschlagwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterung der beabsichtigten Bebauung und ihrer Nutzung mit Lageplan und Erfassungsbogen, dem die Größe von bebauten/befestigten

- Flächen zu entnehmen ist, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden soll und eine Angabe zur Art der Dacheindeckung;
- b) Beschreibung der gewerblichen Nutzung von Flächen, wenn Niederschlagswasser über befestigte Flächen des Grundstücks eingeleitet werden soll. Hierzu gehören Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Angaben zum Fahrzeugverkehr;
- Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Funktionsbeschreibung und planerischen Auslegung der Vorbehandlungsanlage;
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtflüssigkeiten).

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und der Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerung zugrundeliegende Niederschlagswasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erneuerung, Ergänzung, Änderung oder Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasseranlage besteht nicht.
- (3) Die Lage des Anschlusses, Material, Dimensionierung, Tiefe und Art des Übergabeschachtes entsprechend DWA-Regelwerk A 110 bestimmt die Stadt nach erfolgter Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen gewerblichen oder industriellen Unternehmungen kann die Stadt Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Niederschlagswasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für notwendig erachtet.
- (6) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen (z. B. Mengenbeschränkungen und Qualitätsverbesserung) sowie unter dem Vor-

- behalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt sein Einverständnis hierzu erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen begonnen oder wenn die Ausführung 3 Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden.
- (9) Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG-LSA) verkündet als Artikel 7 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 26. März 2013 (GVBI. LSA S. 134, 143) bzw. in der jeweils geltenden Fassung widerrufen werden.

§ 7 Benutzungsbedingungen

- (1) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren, bzw. auf den Angaben der abverlangten Selbstauskunft basieren.
- (2) Die Stadt kann die Einleitung von Niederschlagswasser oder anderer Einleitungen in außergewöhnlicher Menge versagen, von einer Speicherung mit Drosselabfluss abhängig machen und / oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- (3) Andere Einleitungen (Grundwasserabsenkungen u. a.) sind formlos bei der Stadt zu beantragen und können im Einzelfall genehmigt werden.

§ 8 Einleitbedingungen und Einleitverbote

- Niederschlagswasser von bebauten Grundstücksflächen darf nur direkt über den Grundstücksanschluss eingeleitet werden.
- (2) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage der Stadt darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches die Wasserqualität nachhaltig negativ beeinträchtigt und nach den wasserrechtlichen Vorschriften auch nicht in ein Gewässer eingeleitet werden dürfte.

- (3) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage der Stadt darf nur Niederschlagwasser, nicht aber Schmutzwasser (auch Kondensate aus privaten gas- oder ölbetriebenen Heizungsanlagen) oder anderes Abwasser, das kein Niederschlagswasser ist, eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Grund-; Quell- oder Kühlwasser bzw. Wasser aus Wasserhaltungen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Über die Einleitung dieser Wässer wird im Einzelfall unter Beachtung der grundsätzlichen Einleitungsbedingungen und/oder der Einleitkapazität der Anlagen entschieden.
- (5) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen sowie solche Stoffe, die Schäden an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage verursachen können, bzw. die aus umweltrechtlichen gründen einem Einleitungsverbot unterliegen.

Hierzu gehören insbesondere Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederrest;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und der Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesaft, Blut und Molke,
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Öbabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wertbereich: 6,5 -10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, Acetylen, ausgesprochen toxische Stoffe.

Besondere Bestimmungen für die Niederschlagswasseranlage

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss i. d. R. einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben, soweit nicht anderen geeigneten Anschlussmöglichkeiten ausdrücklich zugestimmt wurde. Die Lage

- des Anschlusskanals auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Dimensionierung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt auf der Grundlage der darüber zu entwässernden Flächen.
- (4) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gibt Abs. 1 Satz 1 entsprechend, soweit nicht ein Anwendungsfall des Absatzes 2 vorliegt.
- (5) Die Stadt lässt den Grundstücksanschluss einschließlich Revisionsschacht (soweit ausnahmsweise erforderlich) für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis ca. 1 m nach der Grundstückgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen. Bezüglich des Baus des Grundstücksanschlusses gilt, dass Grundstücksanschlüsse, die im Sammelanschlussverfahren erstellt werden (vgl. § 19 Abs. 1 dieser Satzung) von der Stadt errichtet werden; soweit z. B. im Rahmen des Schlusses von Baulücken einzelne Grundstücksanschlüsse erforderlich sind, hat der Eigentümer diesen Anschluss in Eigenregie herzustellen. Die Stadt erteilt dafür die entsprechende Aufgrabgenehmigung.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem vereinbarten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für den Anschluss seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu warten, zu pflegen und zu unterhalten. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer allein, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich waren.
- (8) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lasse.

Private Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück nach dem Revisionsschacht ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Auf Verlangen der Stadt ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einem zusätzlichen Probeentnahmeschacht auszustatten. Dieses ist so herzustellen, dass die Entnahme eine repräsentative Wasserprobe möglich ist.
- (3) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i. V. m. DIN EN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll i. d. R. durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde / Qualifikation auf Verlangen nachweisen kann.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist auf seine Kosten zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen.
- (7) Vor dem Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes ist die Grundstücksentwässerungsanlage von der öffentlichen Niederschlagwasseranlage zu trennen. Der Grundstückseigentümer hat die Stadt darüber zu informieren, damit der Grundstücksanschluss anschließend verschlossen oder beseitigt werden kann.

Überwachung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt bzw. einem von ihr Beauftragtem ist zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Wasserqualität sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, insbesondere zu den Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen und den Anfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.
- (2) Die Grundstückseigentümer, von dessen Grundstück Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist verpflichtet, den Zustand der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Niederschlagswassers und der Niederschlagswasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen (Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen gem. § 61 WHG). Er hat hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und diese auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung wegen Rückstau

- Die Sicherung des Grundstücks gegen rückstauendes Niederschlagswasser liegt in der Verantwortung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers.
- (2) Rückstauebene im Freigefällekanal ist die physikalische Rückstauebene. Diese wird durch das Höhenniveau des in Fließrichtung ersten Kanaldeckels des Hauptkanals vor der Einbindung der Grundstücksanschlussleitung definiert.
- (3) Das unter der Rückstauebene anfallende Niederschlagswasser ist dem öffentlichen Kanal grundsätzlich Rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Niederschlagswasserhebeanlage zuzuführen. Rückstauverschlüsse, die Flächen unterhalb der Rückstauebene sichern sollen, sind technisch unwirksam, weil die Grundstücksentwässerungsanlage im Regenfall eingestaut wird.

Schlussvorschriften

§ 13

Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage

Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt erfolgen. Eingriffe Dritter sind unzulässig.

§ 14 Anzeigepflichten

- Gelangen verschmutzte oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wenn sich die Fläche ändert, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt vor der beabsichtigten Änderung mitzuteilen.

§ 15 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung der Niederschlagswasseranlage verschmutztes Niederschlagswasser zugeführt oder sonstige Stoffe eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher der Stadt von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entsteht.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden auf dem Grundstück, als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage (z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze);
- b) Betriebsstörungen (z. B. Ausfall eines Pumpwerkes);
- Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses (z. B. Kanalbruch, Verstopfung) sowie
- zeitweiliger Stilllegung eines öffentlichen Niederschlagswasserkanals
 (z. B. bei Reinigungsarbeiten oder Ausführung von Anschluss und Reparaturarbeiten)

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt mindestens grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 16 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50; 51), i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie durch Art. 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314; 318), bzw. in der geltenden Fassung, ein Zwangsgeld von EUR 5 bis zu EUR 500.000 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist (vertretbare Handlung) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 (4), zweite Alternative, nicht alles von den bebauten und / oder befestigten Flächen seines Grundstückes anfallende Niederschlagswasser, für die die Stadt die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage vorgeschrieben hat, in diese Anlage eingeleitet hat;
- § 3 (4), erste Alternative, nicht innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Anschlussbescheides die bebauten und / oder befestigten Flächen seines Grundstückes, für die die Stadt den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vorgeschrieben hat, an diese angeschlossen hat;
- § 5 (1) Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet und diese Einleitung nicht vorher bei der Stadt schriftlich beantragt hat;
- § 5 (3) bei einer Änderung des von seinem Grundstück in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleiteten Niederschlagswasser bei der Stadt nicht die Zustimmung erneut schriftlich beantragt hat;
- § 8 (1) S. 1 Niederschlagswasser von bebauten Flächen nicht direkt über den Grundstücksanschluss einleitet;
- § 8 (2) Niederschlagswasser einleitet, welches die Wasserqualität nachhaltig negativ beeinträchtigt und nach den wasserrechtlichen Vorschriften auch nicht in ein Gewässer eingeleitet werden dürfte;
- § 8 (3) Schmutzwasser (auch Kondensate aus privaten gas- oder ölbetriebenen Heizungsanlagen) oder anderes Abwasser, das kein Niederschlagswasser ist, einleitet;
- h) § 8 (5) solche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet, die die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen sowie solche Stoffe, die Schäden an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verursachen können, bzw. die aus umweltrechtlichen Gründen einem Einleitungsverbot unterliegen.
- § 10 (1) die private Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück nicht nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung errichtet und betreibt;
- § 10 (2) die private Grundstücksentwässerungsanlage auf Verlangen der Stadt nicht mit einem zusätzlichen Probeentnahmeschacht so ausstattet, dass die Entnahme einer qualifizierten Wasserprobe möglich ist.
- § 10 (4) S. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt;
- § 10 (5) seine private Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält;

- m) § 10 (6) seine private Grundstücksentwässerungsanlage auf Verlangen der Stadt nicht auf eigene Kosten entsprechend anpasst;
- n) § 11 (1) der Stadt bzw. einem von ihr Beauftragten nicht sofort und ungehindert Zutritt zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- o) § 11 (2) nicht den Zustand der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, ihrer Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Niederschlagswassers und der Niederschlagswasserinhaltsstoffe selbst überwacht und nicht hierüber Aufzeichnung anfertigt, aufbewahrt und diese auf Verlangen der Stadt vorlegt.
- q) § 13 S. 2 Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage vornimmt;
- § 14 (1) die Stadt nicht unverzüglich unterrichtet, wenn verschmutzte oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation gelangen;
- s) § 14 (2) Störungen und Mängel am Grundstücksanschluss der Stadt nicht unverzüglich mitteilt;
- § 14 (3) nicht innerhalb eines Monats den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück angezeigt hat;
- § 14 (4) die Änderung von Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, nicht vor der beabsichtigten Änderung mitgeteilt hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000 geahndet werden.
- (3) Die Stadt ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl I S. 706), i. V. m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2015 (GBVl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Bestimmungen zur Kostenerstattung

§ 19 Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse

- Die Stadt erhebt Kostenerstattungen nach Maßgabe dieser Satzung für (1) die Herstellung, Erneuerung (Ersatzneubau), Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse. Für die Herstellung und Erneuerung (Ersatzneubau) gelten Einheitssätze. Der Einheitssatz für die Herstellung und / oder den Ersatzneubau (Erneuerung) des Grundstücksanschlusses bei Anschluss eines Grundstücks an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt beträgt für Anschlüsse, die in Sammelanschlussverfahren hergestellt werden (Erneuerung / Herstellung einer Vielzahl von Grundstücksanschlüssen in ei-Straße im Rahmen einer einheitlichen Baumaßnahme). 78,86 EUR pro laufender Meter Grundstücksanschlusskanal.
- (2) Für den Fall der Herstellung und/oder den Ersatzneubau (Erneuerung) gilt die Straßenmittefiktion des § 8 Satz 3 KAG-LSA.
- (3) Für den Fall der Veränderung bzw. Beseitigung bzw. des Grundstücksanschlusses erfolgt eine Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten (ohne Straßenmittefiktion).

§ 20 Entstehung und Fälligkeit

- Die Kostenerstattungspflicht entsteht nach Herstellung, Erneuerung, Veränderung bzw. Beseitigung des Grundstücksanschlusses.
- Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbetrages Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrer Miteigentumsanteile kostenerstattungspflichtig.

§ 21 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tag nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 22. Dezember 1999 (Tag der Beschlussfassung) außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 22.11.2018

Andreas Dittmann Bürgermeister